

1. Änderungssatzung
zur
Verwaltungskostensatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in der Sitzung am 18. Mai 2016 die folgende Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1
ÄNDERUNG

§ 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist und das Kostenverzeichnis vom 25.04.2014 ersetzt.

§ 2
IN-KRAFT-TRETEN

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Probstzella, den 23.06.2016

- Unterschrift -

-Siegel-

Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 8 / 2016 am 08.07.2016.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

A Allgemeine Verwaltungskosten

I. Gebühren

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen 10,00 €
bis 100,00 €

2. Auskünfte, Akteneinsicht

a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)

b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens

je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. 5,00 €

aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)

bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. 3,00 €

cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten

je Sendung 12,00 €

3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 3,00 €

b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., je Urkunde 3,00 €

c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art 3,00 €

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 €

b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,50 €

c) für alle übrigen Beschäftigten 9,00 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

II. Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.
für jede angefangene Seite DIN A 4 | 3,00 € |
| DIN A 3 | 4,00 € |
| b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist,
1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens | 3,00 € |
| c) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite | 0,25 € |
| d) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,
je angefangene Seite | 1,00 € |
| e) Fotokopie DIN A 4 je Stück | s/w 0,15 €
farbig 0,50 € |
| f) Fotokopie DIN A 3 je Stück | s/w 0,25 €
farbig 1,00 € |
| g) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite | 2,00 € |

2. Benutzung von Dienstfahrzeugen

Personenkraftwagen je km 0,70 €

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren | 5,00 € |
| b) Hundesteuermarke | 2,50 € |
| c) Ersatz einer Hundesteuermarke | 5,00 € |
| d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben | 5,00 €
bis 15,00 € |

2. Ordnungsangelegenheiten

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 10,00 €
bis 250,00 € |
| b) Vergabe einer Hausnummer | 10,00 € |
| c) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr | |
| Fundsachen im Werte bis zu 50,00 € | 3,00 € |
| Fundsachen im Werte ab 50,00 € | 10,00 € |

3. Friedhofsverwaltung

- | | |
|--|---------|
| a) Prüfung und Genehmigung der Grabmale bei Neuanlegung | 15,00 € |
| b) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechtes | 15,00 € |
| c) Urnenanforderung | 15,00 € |
| d) Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen | 35,00 € |
| e) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 10,00 € |
| f) Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz | 10,00 € |

4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück | 10,00 € |
| mindestens je Grundstückskaufvertrag | 30,00 € |
| b) Bescheinigung über Anliegerleistungen | 10,00 € |
| c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 15,00 € |
| d) Schriftliche Auskunft über den Bodenrichtwert eines Grundstückes | 10,00 € |
| e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben | 10,00 € |
| f) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 10,00 €
bis 100,00 € |
| g) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz | 50,00 €
bis 150,00 € |

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Probstzella, den 23.06.2016

-Unterschrift-

-Siegel-

Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 8 / 2016 am 08.07.2016.